

Aus der Erfahrung der letzten Jahre kann dies insofern bestätigt werden, als der Bereichsleitung Dezentralisierung keinerlei Fälle mitgeteilt wurden, in denen es um vergleichbare Problemstellungen gegangen wäre. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass es sich hier um einen – nicht zuletzt auch situationsbedingten – Einzelfall handelte, wobei eine Wiederholung derartiger Vorkommnisse durch die einvernehmlich getroffene Regelung, nämlich die Verfügungsmittel in zwei Halbjahresraten bereitzustellen, ausgeschlossen werden kann.

Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H., Feststellungen zum Jahresabschluss 2000

Das Kontrollamt unterzog den Jahresabschluss 2000 der Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H. („EBS“) einer stichprobenweisen Prüfung:

1. Das Geschäftsjahr 2000 der EBS verzeichnete bei einer Bilanzsumme von 1.454,98 Mio.S (*entspricht 105,74 Mio.EUR*) nach Dotierung eines Investitionsfreibetrages von 4,46 Mio.S (*entspricht 0,32 Mio.EUR*) einen Bilanzgewinn von 9,91 Mio.S (*entspricht 0,72 Mio.EUR*). Im Vorjahr wurde ein Verlust von 4,68 Mio.S (*entspricht 0,34 Mio.EUR*) ausgewiesen, der durch Zuweisung eines Investitionsfreibetrages in Höhe von 19,42 Mio.S (*entspricht 1,41 Mio.EUR*) hervorgerufen worden war.

Das Jahr 2000 war ein atypisches Geschäftsjahr, da ein wesentlicher Teil des Unternehmens – nämlich der Teilbetrieb Sonderabfallbehandlung („SAB“) – rückwirkend ausgegliedert und an den bisherigen Mitgeschafter Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. („FW“) übertragen wurde. Die Spaltungsbilanz der EBS nach Abspaltung des Teilbetriebes SAB zum 1. Jänner 2000 (Restvermögensbilanz) ergab sich durch Subtraktion der Übertragungsbilanz (Teilbetriebsbilanz) aus der Schlussbilanz der EBS zum 31. Dezember 1999.

Im Zuge der Abspaltung des Teilbetriebes wurde der Spaltungsaufwand von 120,92 Mio.S (*entspricht 8,79 Mio.EUR*) – der sich als Saldo aus dem Abgang der Aktiva von 1.545,49 Mio.S (*entspricht 112,32 Mio.EUR*) minus dem Abgang der Passiva von 1.424,57 Mio.S (*entspricht 103,53 Mio.EUR*) errechnete – mit der Auflösung von Kapitalrücklagen von 120,74 Mio.S (*entspricht 8,77 Mio.EUR*) und freien Rücklagen von 0,18 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) gegenverrechnet. Der Spaltungsvorgang fand zu Buchwerten statt. Das Spaltungskapital von 120,92 Mio.S (*entspricht 8,79 Mio.EUR*) wurde von der EBS an die FW bezahlt.

Wie aus dem im Zusammenhang mit der Spaltung erstellten Prüfbericht hervorging, gab es für die Prüfer keinen Anlass zur Vermutung, dass der tatsächliche Wert des verbleibenden Reinvermögens nicht zumindest den buchmäßigen Wertansätzen entsprechen könnte. Wie die Einschau des Kontrollamtes ergab, fand eine über die Spaltungsprüfung hinausgehende Unternehmensbewertung der beiden Teilbetriebe nicht statt. Wenngleich über die Zurechnung der Vermögens- und Schuldposten zwischen den Vertragsparteien EBS und FW volles Einvernehmen herrschte und dieser Vorgang zwischen Gesellschaften

Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H.:

Die Durchführung einer Unternehmensbewertung im Falle einer Spaltung ist dann erforderlich, wenn Umtauschverhältnisse für die Anteile festgelegt werden müssen. Die Stadt Wien ist sowohl in Bezug auf die übertragende Gesellschaft EBS als auch in Bezug auf die aufnehmende Gesellschaft FW (mittelbare)

erfolgte, die sich unmittelbar oder mittelbar im Besitz der Stadt Wien befinden, wurde dennoch empfohlen, in Hinkunft bei Firmenabspaltungen auch eine Unternehmensbewertung gemäß den Richtlinien der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vornehmen zu lassen. Dies deswegen, um die tatsächlichen stillen Reserven, den inneren Wert des Unternehmens, den Wert der Verlustvorträge (an die FW wurden 303,71 Mio.S, *entspricht 22,07 Mio.EUR*, an Verlustvorträgen übertragen; der EBS verblieben Verlustvorträge in Höhe von 21,06 Mio.S, *entspricht 1,53 Mio.EUR*) u.ä. zu ermitteln, und damit den entsprechenden finanziellen Ausgleich im Rahmen der Firmenabspaltung noch ordnungsgemäßer darstellen zu können.

2. Wie die Einschau in den Jahresabschluss 2000 ergab, hatte die EBS an der Tierkörperbeseitigung Wien Gesellschaft m.b.H. (TKB) am Bilanzstichtag eine 100-prozentige Beteiligung. Da die TKB Gewinne erzielte und Ausschüttungen (im Geschäftsjahr 2000 rd. 0,80 Mio.S, *entspricht 0,06 Mio.EUR*) an die EBS abführte, wurde für die TKB eine entsprechende steuerschonende Lösung angestrebt. Dies war deswegen möglich, weil die EBS aus den Vorjahren über beträchtliche Verlustvorträge in der Höhe von 21,06 Mio.S (*entspricht 1,53 Mio.EUR*) verfügte.

Da wirtschaftlich betrachtet seit Jahren eine enge finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Verflechtung mit der Muttergesellschaft EBS bestanden hatte, war eine Organschaft aus steuerlichen Gründen nahe liegend. In der 106. Aufsichtsratsitzung vom 18. Dezember 2000 wurde daher die Vollorganschaft und der Abschluss einer Gewinn- und Verlustausschließungsvereinbarung zwischen der EBS und der TKB genehmigt. Das Organschaftsverhältnis wurde zunächst von der Finanzverwaltung per 1. Jänner 2000 in Form einer Zwischenerledigung anerkannt. Infolge der Abspaltung des Teilbetriebes SAB wurde die vorläufige Zusage jedoch am 6. März 2001 nachträglich rückwirkend mit 1. Jänner 2000 widerrufen.

Damit kam die angestrebte Vollorganschaft nicht zum Tragen, wodurch der TKB für das Jahr 2000 Körperschaftsteuereinsparungen in der Höhe von 0,62 Mio.S (*entspricht 0,05 Mio.EUR*) entgingen.

Obwohl die steuerlichen Vorteile ab dem 1. Jänner 2001 durch Umgründung der TKB in eine Kommanditgesellschaft ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden konnten, wäre es zweckmäßig gewesen, die nunmehr getroffene Lösung bereits im Zuge der Spaltung herbeizuführen. Es wurde daher empfohlen, in Hinkunft bei Firmenabspaltungen und ähnlichen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen für eine entsprechende Prüfung sämtlicher steuerlichen Aspekte zu sorgen.

Alleineigentümerin. So konnte im Falle des gegenständlichen Abspaltungsvorhabens die Vornahme einer Unternehmensbewertung bzw. die dazu zu erteilende Erläuterung und Begründung des Umtauschverhältnisses gem. § 4 Abs. 1 Spaltungsgesetz (SpaltG) unterbleiben, was auch angesichts der nicht unerheblichen Kosten für ein derartiges Gutachten erfolgte.

Lt. den Protokollen über die a.o. Generalversammlungen wurde gem. § 4 Abs. 2 SpaltG auf die Erstattung eines Berichtes der Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft sowie auf die Durchführung einer Spaltungsprüfung gem. § 5 Abs. 6 SpaltG verzichtet. Ausdrücklich wurde damit auch eine Abstandnahme von jeglichen Bewertungsanfordernissen (vgl. § 5 Abs. 4 Z 3 leg.cit.) zum Ausdruck gebracht.

Der Antrag auf Anerkennung des Organschaftsverhältnisses zur TKB wurde nach Erwerb sämtlicher Anteile der Wiener Holding AG an der TKB am 29. Juli 1999 mit Eingabe vom 25. Oktober 1999 beim zuständigen Finanzamt gestellt.

Die Organschaft zielte zunächst nur auf den Bereich der Umsatzsteuer ab. Die vorgesehene Gewinn- und Verlustausschließungsvereinbarung sollte dem Finanzamt erst später vorgelegt werden, wobei die Wirkung in beiden Fällen mit 1. Jänner 2000 hätte einsetzen sollen.

Das Bestehen einer Teilorganschaft für den Bereich der Umsatzsteuer wurde vom Finanzamt zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Gewinn- und Verlustausschließungsvereinbarung vom 20. Dezember 2000 wurde dem Finanzamt noch vor dem Jahresende nachgereicht.

Während beim Einstieg in die Planung der Abspaltung durchaus noch nicht abzusehen war, ob es einerseits tatsächlich – wie in der Folge geschehen – zu deren Realisierung kommen werde, stand andererseits auch noch nicht fest, ob die Beteiligung an der TKB mit dem Teilbetrieb auf die FW abgespalten werden oder ob sie als Bestandteil des Restvermögens bei der EBS verbleiben sollte.

Im erstgenannten Fall wäre auch im Verhältnis zwischen FW und TKB die Anerkennung einer Vollorganschaft zu erreichen gewesen, weshalb ein Handeln in Richtung Umwandlung der TKB in diesem Projektstadium verfrüht gewesen wäre.

Die Gewissheit, dass der Fortbestand der steuerlichen Organschaft zwischen der TKB und der EBS keine Chance mehr auf Durchsetzung hatte, trat erst ein, als das Finanzamt als Reaktion auf die Mitteilung der durch die Abspaltung geänderten Verhältnisse die ursprüngliche Anerkennung der Organschaft mit Schreiben vom 6. März 2001 widerrief.

Die Organschaft im Bereich der Umsatzsteuer endete mit der Eintragung der Abspaltung im Firmenbuch am 31. Oktober 2000; für den Bereich der Körperschaftsteuer wirkte die Abweisung der Organschaft auf den 1. Jänner 2000 zurück.

Als Lösung im Bereich der Körperschaftsteuer verblieb daher die Umgründung der TKB in eine Nachfolgekommantgesellschaft, die am 26. Juni 2001 mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 2001 beschlossen und realisiert wurde.

Die Vorziehung des Umwandlungszeitpunktes auf einen früheren Stichtag wäre nur unter Inkaufnahme eines Zwischenbilanzstichtages auf einen noch innerhalb der 9-Monats-Grenze liegenden Termin (mit der Notwendigkeit einer späteren Rückkehr zur Bilanzierung zum Kalenderjahresende) möglich gewesen.

3. Die EBS wies unter der Bilanzposition „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ einen Betrag von 1,70 Mio.S (*entspricht 0,12 Mio.EUR*) aus. Diesbezüglich konnten keine Saldenbestätigungen vorgelegt werden, da das Rechnungswesen durch die Firmenspaltung zeitlich stark beansprucht worden war. Es wurde empfohlen, in Hinblick wieder Saldenbestätigungen abzuverlangen.

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird entsprochen werden.

Bei den erwähnten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, für die keine Saldenbestätigungen vorgelegt wurden, handelte es

sich im Wesentlichen um Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sowie um eine stichtagsmäßige Forderung an die Baufirma, die den Zuschlag zum Bau der Hauptkläranlage Wien erhalten hat. Die Forderungen wurden bereits im Jänner des Folgejahres beglichen.

In den Einzelwertberichtigungen waren auch zwei Forderungen, u.zw. an die Firma D. in Höhe von 1,72 Mio.S (*entspricht 0,12 Mio.EUR*) und an die Firma J. in Höhe von 0,10 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) enthalten, die zur Gänze wertberichtigt werden mussten. Es wurde empfohlen, in Hinkunft auf die Bonität von Kunden verstärktes Augenmerk zu legen und entsprechende bankmäßige Sicherheiten einzufordern.

4. Die stichprobenweise Prüfung der Rückstellungen führte zu folgendem Ergebnis:

4.1 Im Zusammenhang mit der Abspaltung des Teilbetriebes SAB an die FW waren u.a. auch bei der „Rückstellung für Abfertigungen“, der „Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube“, der „Jubiläumsgeldrückstellung“ und der „Rückstellung für Gleitzeit- und Zeitausgleich“ Spaltungsabgänge zu verzeichnen.

Bei den „Rückstellungen für Abfertigungen“ belief sich der Spaltungsabgang auf 14,43 Mio.S (*entspricht 1,05 Mio.EUR*). Das handelsrechtliche Rückstellungserfordernis wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 4% ermittelt. Wie im Text des Wirtschaftsprüferberichtes ausgeführt wurde, waren in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung 0,35 Mio.S (*entspricht 0,03 Mio.EUR*) hinzuzurechnen.

4.2 Bei der „Rückstellung für Pensionen“, die Pensionsansprüche zweier ehemaliger Geschäftsführer und der gegenwärtigen Geschäftsführer auf Grund von Pensionszusagen in den Dienstverträgen betrifft, fiel kein Spaltungsabgang an, da der erwähnte Personenkreis in der EBS verblieb. Die Höhe dieser Rückstellung betrug 17,04 Mio.S (*entspricht 1,24 Mio.EUR*) und wurde unter Zugrundelegung des Gegenwartswertverfahrens mit einem Rechenzinsfuß von 6% für den steuerlichen und 4% für den handelsrechtlichen Ansatz ermittelt. Aus der unterschiedlichen Dotierung der handels- und steuerrechtlichen Rückstellungen resultierte bei der Berechnung der Körperschaftsteuer eine außerbücherliche Hinzurechnung von 1,13 Mio.S (*entspricht 0,08 Mio.EUR*). Bei der gegenständlichen Rückstellung wurde die steuerliche Entwicklung im Wirtschaftsprüferbericht detailliert (im Text und in Staffelform) dargelegt.

Für die im Rahmen der „Sonstigen Rückstellungen“ ausgewiesene „Jubiläumsgeldrückstellung“ wurde nur im Text des Wirtschaftsprüferberichtes eine außerbücherliche Hinzurechnung von 0,10 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) angegeben.

Bezüglich der Darstellung der Rückstellungen im Wirtschaftsprüferbericht wurde angeregt, die steuerliche Entwicklung grundsätzlich ebenso darzustellen, wie dies bei der handelsrechtlichen Entwicklung (Stand am 1. Jänner, Auflösung, Verbrauch, Zuweisung und Stand am 31. Dezember) gehandhabt wurde.

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird in Hinkunft nachgekommen werden.

Zu den angeführten zwei Einzelwertberichtigungen wird festgehalten, dass es sich dabei um Geschäftsfälle der Jahre 1996 und 1998, die schon im Jahre 1997 und 1999 wertberichtigt wurden, handelte.

Der Anregung wird Folge geleistet und der Wirtschaftsprüfer beauftragt werden, diese Darstellung schon im Bericht über das Geschäftsjahr 2001 zu wählen.

5. Im Zusammenhang mit der Sanierung des ursprünglichen Betriebsgebietes der EBS in der Lobau wurde ein langjähriger Rechtsstreit mit der Firma A. (bzw. Firma P.) am 18. Mai 2000 mit einem gerichtlichen Vergleich beendet. Dabei verpflichtete sich die Firma P., der EBS DEM 775.000,- binnen 14 Tagen sowie weitere DEM 775.000,- samt 5% Zinsen ab 18. Mai 2000 bis zum 31. März 2001 zu bezahlen. Der erste Teilbetrag wurde mit Valuta vom 30. Mai 2000 auch beglichen.

Hinsichtlich des zweiten Teilbetrages wurde seitens einer Konzerngesellschaft der Firma A. in einem Schreiben vom 13. März 2001 auf die Vergleichsausfertigung verwiesen und hiezu mitgeteilt, die Firma A. habe auf Grund der negativen operativen Geschäftstätigkeit im Jahre 2000 das Eigenkapital aufgezehrt, nach der vorläufigen Jahresbilanz 2000 sei eine Überschuldung eingetreten. Darüber hinaus stehe die Gesellschaft kurz vor der Zahlungsunfähigkeit. Dies bedeute, dass „Altverbindlichkeiten“ derzeit nicht bedient werden könnten (dürften). Daher sah die Konzerngesellschaft der Firma A. keine Möglichkeit, den zweiten Teilbetrag fristgerecht zu bezahlen.

Da für diese Summe eine Haftungserklärung der Konzerngesellschaft der Firma A. abgegeben worden war und lt. Schreiben bei dieser Gesellschaft ebenfalls auf Grund des negativen operativen Ergebnisses das Eigenkapital aufgezehrt war, wurde vorgeschlagen, den offenen Teilbetrag durch Zahlung einer Abschlagssumme in Höhe von 50% bis längstens 31. März 2001 zu begleichen.

In den Büchern der EBS war die Forderung an die Firma A. bereits in den Vorjahren als uneinbringlich ausgebucht worden und schien im Jahresabschluss 2000 daher nicht mehr auf. Da sowohl der gerichtliche Vergleich als auch das Schreiben der Konzerngesellschaft der Firma A. zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannt waren, hätte dies im Jahresabschluss 2000 Berücksichtigung finden sollen. Es wurde daher angeregt, in Hinkunft derartige Vorkommnisse auch in den Bilanzbericht aufzunehmen.

Auch dieser Anregung wird künftig nachgekommen werden.

Die Geschäftsführung teilt zu den Ausführungen des Kontrollamtes mit, dass die Forderungen gegenüber der Firma P. auf Grund der kaufmännischen Vorsicht schon vor dem Jahresabschluss 2000 (und lange vor Abschluss des gerichtlichen Vergleiches) als uneinbringlich ausgebucht worden waren. Der Rechtsstreit war auch nicht Gegenstand des Abspaltungsvorganges.

Über den Verlauf des Rechtsstreites sowie über den gerichtlichen Vergleich und den Eingang von Zahlungen wurde dem Aufsichtsrat regelmäßig – zuletzt in der Sitzung am 13. Dezember 2001 – berichtet.

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme zum vorliegenden Bericht des Kontrollamtes hat die Konzerngesellschaft der Firma A. sämtliche vereinbarte Zahlungen an die EBS geleistet. Ein rd. 10-jähriger Rechtsstreit konnte damit für die EBS positiv abgeschlossen werden.

**Fernwärme Wien GmbH,
Prüfung der Bau-, Rohrlege- und Isolierarbeiten für die
Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“**

Die Errichtung der Fernwärmehaupttransportleitung „Steinsporn I“, Nennweite DN 800 (ausgehend vom Kraftwerk Simmering, danach unter dem Donaukanal, dem Prater, der Donau, der Donauinsel, der